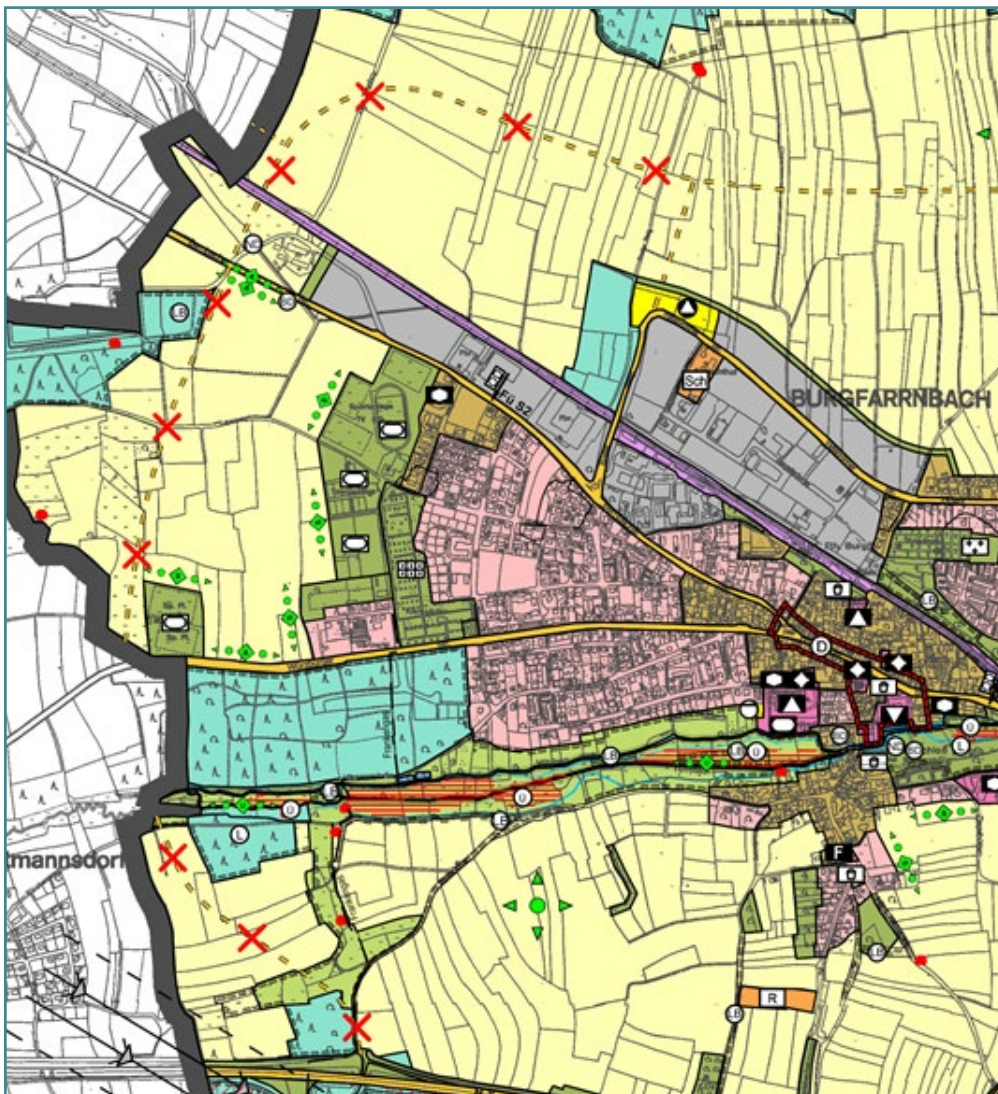


Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

zur Herausnahme der "Trassenführung in Prüfung" für den Bereich
zwischen Breiter Steig in Burgfarrnbach und dem Anschluss an die
Südwesttangente (sogenannte Westumgehung von Burgfarrnbach)

Änderungsnummer: 2013.12



Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Bearbeitung: Dipl.-Geograph Thomas Siegle

Juli 2015

Stadtplanungsamt Fürth

**Most
Dipl.-Ing., Amtsleiter**

Zusammenfassende Erklärung über berücksichtigte Umweltbelange (gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB)

1. Gesetzliche Grundlage

Gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 Baugesetzbuch ist dem Flächennutzungsplan eine *zusammenfassende Erklärung* beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 Baugesetzbuch kann jedermann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

2. Ziel der FNP-Änderung Nr. 2013.12

Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen die Herausnahme der „Trassenführung in Prüfung“ für den Bereich zwischen Breiter Steig in Burgfarnbach und dem Anschluss an die Südwesttangente.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Umweltbericht/ Umweltprüfung

Durch die Herausnahme der „Trassenführung in Prüfung“ aus dem wirksamen Flächennutzungsplan wird sich gegenüber der jetzigen Realnutzung keine Änderungen ergeben. Daher wurde auf einen ausführlichen, gesonderten Umweltbericht verzichtet und die Umweltbelange ersatzweise verbal-argumentativ abgehandelt und hierbei gem. § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt.

Wie die Umweltprüfung gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung überwiegend keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern.

4. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes sind die folgenden, förmlich festgelegten Verfahrensschritte nach den rechtlichen Maßgaben des BauGB durchgeführt worden:

Scoping gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden (Scoping) gem. § 4 (1) BauGB wurde mit Anschreiben vom **02.06.2014** bis zum **04.07.2014** durchgeführt. Hierbei wurden die notwendigen Informationen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abgefragt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom **06.06.2014** bis **08.07.2014** durchgeführt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden zur Verfügung gestellt:

- Begründung mit Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 2013.12
- diverse umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Umgang mit den Stellungnahmen aus den Verfahren gemäß §§ 3 (1) / 4 (1) BauGB

Die Auswertung der zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen ergab, dass insgesamt ca. **900 Bürger** per Unterschrift die Herausnahme der „Westumgehung Burgfarnbach“ befürworten.

Die von der **Kreishandwerkerschaft**, der **IHK**, der **Polizeiinspektion**, der **Gemeinde Veitsbronn** und des **Wirtschaftsbeirates** im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie von **einem Bürger** und der **Bürgerinitiative Verkehrsentlastung Fürth-Nord e.V.** vorgebrachten Anregungen und Einwendungen für die Beibehaltung der „Trassenführung in Prüfung“ zählen größtenteils zu den Argumenten, warum auch die Stadt Fürth schon seit mehreren Jahren den Trassenverlauf für eine mögliche Westumgehung von Burgfarnbach im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Fürth gesichert hat.

Gegenüber der Öffentlichkeit und Politik konnte nicht vermittelt werden, dass die im Flächennutzungsplan enthaltene „Trassenführung in Prüfung“ nur einen vorsorglich aufgezeigten Planungskorridor und keinesfalls eine konkrete Festlegung darstellte. Der Stadtrat ist den Bedenken der Bürgerschaft gefolgt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung)

Der Bauausschuss hat mit Beschluss vom 17.09.2014 den Entwurf zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Nr. 2013.12 der Stadt Fürth einschließlich Begründung mit Umweltbericht gebilligt und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 der Stadt Fürth vom 22.10.2014 in der Zeit vom 30.10.2014 bis einschließlich 02.12.2014 öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden eine Stellungnahme von privater Seite (Einwand wurde bereits zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebracht) abgegeben.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von den nachfolgend aufgelisteten Behörden und Träger öffentlicher Belange Anregungen vorgebracht:

- N-ERGIE Netz GmbH
- Staatliches Gesundheitsamt Fürth
- Bayerischer Bauernverband
- Kreishandwerkerschaft Fürth
- IHK-Geschäftsstelle Fürth
- Herr Stadtrat Riedel, Pflegschaft Fuß- und Radwege der Stadt Fürth
- Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn
- Frau Stadtratin Galaske, Pflegschaft für öffentliche Anlagen
- Wirtschaftsbeirat

Umgang mit den Stellungnahmen aus den Verfahren gemäß §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB

Der Stadtrat ist den Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erneut vorgebracht wurden, nicht gefolgt.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Belastbare Untersuchungen möglicher Alternativen, die zu einer ähnlichen Entlastung auch ohne den Bau einer Westumgehung führen, liegen nicht vor.

Es ist darauf hinzuweisen, dass zeitnah eine Vergabe von Verkehrsuntersuchungen zur Erstellung eines Verkehrsentwicklungsplanes beabsichtigt ist. Hierbei ist u. a. zu untersuchen, inwieweit sich durch gesamtstädtische und lokale Maßnahmen das Verkehrsaufkommen in überlasteten Ortskernen langfristig reduzieren, verlagern oder anderweitig steuern lässt.

6. Ergebnis der Abwägung

Die geplante Herausnahme der im FNP als "Trassenführung in Prüfung" dargestellten Westumgehung Burgfarnbach zwischen Breiter Steig erfolgt vor dem Hintergrund der Berücksichtigung eines Antrages aus einer Bürgerversammlung .

Wie die schematische Umweltprüfung gezeigt hat, ergeben sich durch die Herausnahme der Westumgehung positive Umweltauswirkungen im FNP-Änderungsbereich. Jedoch werden die im Ortskern von Burgfarnbach wohnenden Menschen durch die negativen Folgewirkungen des Straßenverkehr (u. a. Lärm, Erschütterungen, Abgasemissionen etc.) und durch die prognostizierten Verkehrszunahmen zukünftig verstärkt belastet. Die von einer Umgehungsstraße zu erwartenden Entlastungswirkungen und der daraus entstehenden Spielräume zu Umgestaltungsmaßnahmen in den Ortslagen werden voraussichtlich nicht entstehen. Gleichzeitig werden jedoch mögliche Belastungen durch Bau und Betrieb der Umgehungsstraße vermieden.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zur Überwachung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nur schwer festgelegt werden, da wegen dessen Rechtswirkung keine Ableitungen unmittelbarer Umweltauswirkungen erfolgen kann. Eine Konkretisierung von Maßnahmen zur Überwachung unvorhergesehener erheblicher Auswirkungen der Planung kann deshalb erst auf der Ebene nachgeordneter Verfahren erfolgen.

8. Feststellungsbeschluss und Wirksamkeit

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 22.04.2015 die Flächennutzungsplanänderung Nr. 2013.12 sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht beschlossen (Feststellungsbeschluss). Die FNP-Änderung Nr. 2013.12 wurde mit Regierungsschreiben 34 – 4621-3-1-3 vom 01.06.2015 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt und wird mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 08.07.2015 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Erstellt im Juli 2015
Stadtplanungsamt Fürth